


Los geht's!

„Können bei Prüfungen Aufgaben gestellt werden, die in Schule und Betrieb gar nicht behandelt wurden?“

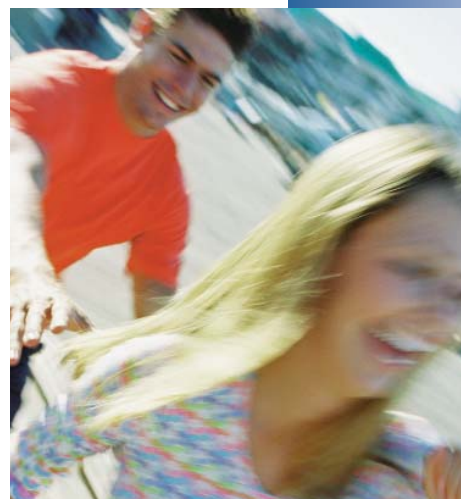
Die Prüfungsfragen der Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen ausschließlich dem **Ausbildungsrahmenplan** (für die betriebliche Ausbildung) und den **Lehrplänen** der Berufsschule entnommen werden.

„Wer meldet Sie zur Zwischen- und Abschlussprüfung an?“

Darum brauchen Sie sich nicht selbst zu kümmern, denn das erledigt Ihr **Ausbildungsbetrieb** für Sie.

„Warum führt die IHK die Prüfungen durch und nicht der Betrieb oder die Berufsschule, bei denen die Ausbildung ja auch stattfindet?“

Der Bundesgesetzgeber hat geregelt, dass die **Industrie- und Handelskammern** die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchführen. Aus gutem Grund: Als unabhängige Organisation stellen sie nämlich sicher, dass Prüfungen **neutral** und überall auf gleich **hohem fachlichen Niveau** durchgeführt werden – und zwar gemeinsam von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern. Die Kammern sind also die Mittler, die die verschiedenen Seiten zusammenbringen. Alle IHK-Prüfer sind übrigens ehrenamtlich tätig. Die Prüfungen sind bundesweit vergleichbar und anerkannt. Das eröffnet Ihnen nach der Ausbildung Berufschancen in ganz Deutschland.



Los geht's!

„Wer erstellt die Prüfungsaufgaben?“

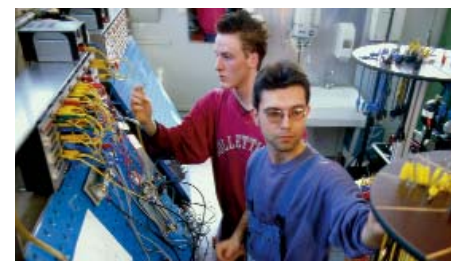

Die Prüfungsaufgaben für die meisten schriftlichen Prüfungen werden von überregionalen **„Aufgabenerstellungsausschüssen“** zusammengestellt. Sie können auch praktische Prüfungsaufgaben vorgeben. Die Aufgaben für die mündlichen bzw. praktischen Prüfungen werden meist vom Prüfungsausschuss vor Ort erstellt. Aufgabenerstellungsausschüsse und Prüfungsausschüsse sind aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie Lehrern zusammengesetzt.

„Werden die Berufsschulnoten bei der Prüfung berücksichtigt?“

Nein. Wie die betriebliche Ausbildung bereitet auch der Unterricht in der Berufsschule auf die Prüfungen vor. Geprüft wird der Prüfungsstoff der gesamten Ausbildungszeit. **Gute Leistungen** auch in der Berufsschule sind dennoch wichtig für eine spätere Übernahme oder Bewerbung.

„Und wie geht's weiter nach der Prüfung?“

Nach der Abschlussprüfung erhalten Sie getrennte Zeugnisse von Ihrer IHK, Ihrem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule. Gute Zeugnisse erleichtern Ihnen den Start in die Karriere nach der Lehre. Aber: Berufliches Wissen veraltet in immer kürzeren Abständen. Deshalb ist es wichtig, auch nach Abschluss der Ausbildung aufnahmebereit zu bleiben und kontinuierlich weiter zu lernen. Ihr Arbeitgeber wird Ihnen dazu möglicherweise interne Schulungen und Seminare anbieten. Sie können aber auch selbst etwas tun. Informieren Sie sich über Weiterbildungsangebote, die Sie in Ihrem Beruf weiterbringen, Ihr Allgemeinwissen und Ihre Persönlichkeit stärken. Umfangreich und allgemein anerkannt sind die **Weiterbildungsprogramme** und **Aufstiegsmodelle** der Industrie- und Handelskammern.



Los geht's!

„Wie unterstützen die Industrie- und Handelskammern Sie bei Ihrer Ausbildung?“

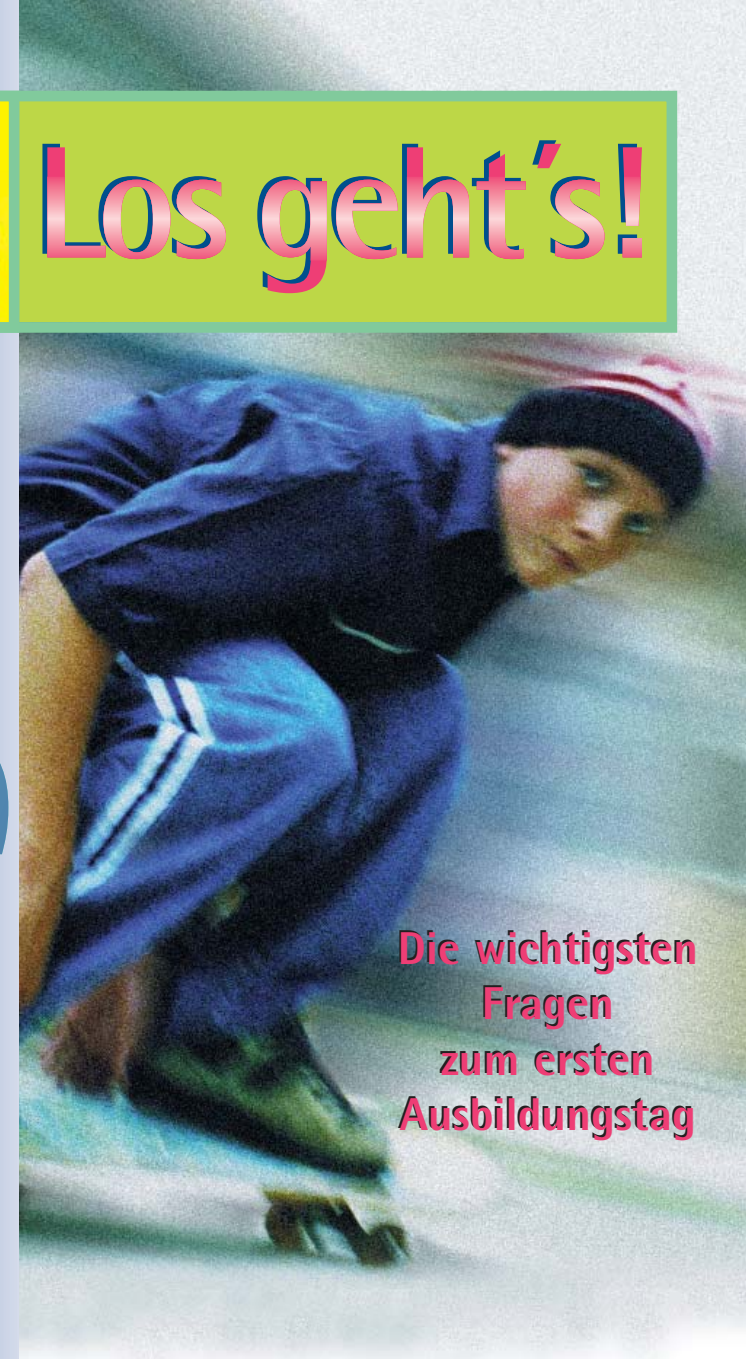
Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer begleitet Sie während Ihrer **gesamten Ausbildungszeit**. Dazu gehört z.B., dass sie die Eignung Ihres Ausbildungsbetriebes und seiner Ausbilder prüft, Ihren Ausbildungsvertrag registriert und dafür sorgt, dass alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Bestimmungen – im Ausbildungsvertrag und während der gesamten Ausbildungsdauer – beachtet werden. Die Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen Ihrer IHK sind **jederzeit für Sie da**. Sollte es einmal Probleme zwischen Ihnen und Ihrem Ausbildungsbetrieb geben, werden sie versuchen zu vermitteln und eine für beide Seiten positive Lösung zu finden. Nach der Ausbildung unterstützen Sie die Mitarbeiter der Kammer bei Ihrer **Weiterbildungsplanung**. Für die meisten anerkannten Weiterbildungsabschlüsse werden bei der IHK auch die Prüfungen abgenommen.

Noch Fragen?

Wenn Ihnen jetzt manches klarer ist, aber doch noch Fragen offen geblieben sind, dann rufen Sie uns einfach an. Unsere Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater helfen Ihnen gern!



Los geht's!



Die wichtigsten Fragen zum ersten Ausbildungstag



Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

 **Los geht's!**

Von Anfang an – wissen, was läuft

Sie haben Ihren Ausbildungsplatz „in der Tasche“? Herzlichen Glückwunsch! Wir wünschen Ihnen eine lehrreiche und spannende Ausbildungszeit und Erfolg in Ihrem Beruf. Damit Sie gut informiert in Ihre Ausbildung starten, finden Sie hier Antworten auf viele praktische Fragen, die von „Azubis“ häufig gestellt werden.



AUSBILDUNGSPRAXIS

Ausbildungspraxis

 **Los geht's!**

„Wie viele Stunden muss ein Azubi arbeiten?“

Das ist abhängig von den Tarifverträgen der verschiedenen Branchen und Ihrem Alter. Laut Jugendarbeitsschutzgesetz gelten für Jugendliche bis 18 Jahren max. 40 Stunden pro Woche. Da in den Tarifverträgen sehr unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbart wurden, gilt für Sie aber in jedem Fall die **in Ihrem Ausbildungsvertrag** festgehaltene Arbeitszeit.

„Was muss man über die Probezeit wissen?“

Das ist eine Art Bedenkzeit. Sie dauert mindestens einen und maximal drei Monate. Sie und auch Ihr Ausbildungsbetrieb haben jetzt die Möglichkeit, in Ruhe herauszufinden, **ob Sie zusammen passen** und ob die Berufswahl tatsächlich die Richtige war. Sollte das bei Ihnen nicht der Fall sein, kann **jede Seite** innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Auch während der Probezeit erhalten Sie Ihre Ausbildungsvergütung.

„Wer entscheidet über eine mögliche Verkürzung der Lehre?“



Voraussetzung für eine Verkürzung ist, dass der Betrieb damit einverstanden ist. Wenn zu erwarten ist, dass Sie das Ausbildungsziel schneller als in Ihrem Beruf üblich erreichen, können bestimmte Schulabschlüsse – z.B. bei Abitur bis zu einem Jahr, bei Fachoberschulreife bis zu 6 Monaten – auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Eine Verkürzung kann schon zu Beginn der Ausbildung oder auch später vertraglich vereinbart werden. Eine andere Möglichkeit ist die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn Sie während der Ausbildung **überdurchschnittliche Leistungen** in Betrieb und Berufsschule zeigen. Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung (6 Monate vor dem vertraglichen Ausbildungsende) kann bei Ihrer IHK beantragt werden.

Ausbildungspraxis

 **Los geht's!**



„Was ist ein Berichtsheft?“

Früher hieß es Berichtsheft, heute nennt man es **Ausbildungsnachweis**. Damit dokumentieren Sie, was Sie im Ausbildungsbetrieb und auch in der Berufsschule gelernt haben. Sie sollten wöchentlich zumindest stichwortartig auflisten, welche Tätigkeiten Sie in beiden Bereichen ausgeführt haben. Und das auch ernst nehmen: Nur bei ordnungsgemäß geführtem Berichtsheft können Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Warten Sie deshalb nicht zu lange mit Ihren Eintragungen, sonst fehlen Ihnen wesentliche Tätigkeitsnachweise.

„Wie viel Urlaub steht einem Azubi zu?“

Das ist in Ihrem Ausbildungsvertrag festgelegt. Nach Lebensalter gestaffelt haben volljährige Azubis 24 – 30 Werktage Jahresurlaub (unter 18 Jahren mindestens 25 Werktage, unter 16 Jahren mindestens 30 Werktage). **Urlaub dient der Erholung**, das gilt auch für Azubis. Deshalb sollen mindestens zwei Wochen zusammenhängend genommen werden. „Erwerbsarbeit“, d.h. Arbeit gegen Bezahlung, ist während des Urlaubs nicht erlaubt.

„Wer hilft, wenn es Probleme in der Ausbildung gibt?“



Bei persönlichen oder fachlichen Problemen sollten Sie sich zuerst an Ihre **Ausbilder**, Ihre **Lehrer** in der Berufsschule oder eine andere Person Ihres Vertrauens wenden und offen ansprechen, wo es knirscht. Rat und Unterstützung finden Sie außerdem bei den **Ausbildungsberatern Ihrer IHK**. Dort wird man Ihr Anliegen mit Diskretion und Fingerspitzengefühl, bei Bedarf aber auch mit dem nötigen Nachdruck verfolgen.

BERUFSSCHULE

Berufsschule

 **Los geht's!**

„Müssen Azubis vor oder nach der Berufsschule noch in ihrem Betrieb arbeiten?“

Beginnt der Unterricht **vor 9 Uhr**, ist eine Beschäftigung im Betrieb an diesem Morgen nicht erlaubt. Soweit die Berufsschulzeit und die Wegezeit in die Arbeitszeit fallen, werden diese nicht nachgearbeitet. Bei Berufsschultagen, die länger als 5 Unterrichtsstunden dauern, haben Jugendliche unter 18 Jahren einmal in der Woche arbeitsfrei.



„Was ist zu tun, wenn man sich in der Ausbildung unter- oder überfordert fühlt?“

Wenn Sie das Gefühl haben, den Stoff der Berufsschule und auch praktische Aufgaben „mit links“ zu bewältigen, sollten Sie mit Ihren Berufsschullehrern und den Verantwortlichen in Ihrem Betrieb über eine mögliche **Verkürzung** Ihrer Ausbildungszeit sprechen (siehe auch unter „Ausbildungspraxis“). Reserven sinnvoll nutzen und Chancen verbessern können Sie durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen schon während der Ausbildung. Das können Fremdsprachenkenntnisse sein, spezielle Computerkurse oder ähnliches. Ihre IHK bietet Ihnen dazu verschiedene Angebote. Empfehlenswert nicht nur für Überflieger. Falls Sie eher Schwierigkeiten in der Berufsschule haben und schlechte Noten Ihren Ausbildungsabschluss gefährden, können Sie die „ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)“ in Anspruch nehmen. Informationen erhalten Sie bei der **Berufsberatung** des Arbeitsamtes.

